



WAHLCHECK

Landtagswahl 15.10.2017
in Niedersachsen



DEHOGA
NIEDERSACHSEN

Das erwarten Hoteliers und Gastronomen in den Wahlprogrammen der Parteien



INHALT

WIRTSCHAFTSFAKTOR GASTGEWERBE	2
ARBEITSZEIT	4
GEBÜHREN AUF LEBENSMITTELKONTROLLEN	6
HYGIENEBAROMETER	8
BETTENSTEUER	10
KULTURGUT GASTSTÄTTE	12
MEHRWERTSTEUER AUF SPEISEN	14
IMPRESSUM	17

WAHLCHECK FÜR NIEDERSACHSEN



Am 14. Januar 2018 wird der Niedersächsische Landtag gewählt.

Wir, der Arbeitgeberverband des niedersächsischen Gastgewerbes, der DEHOGA Niedersachsen, möchten von den Landtagskandidatinnen und -kandidaten wissen, wie sie ihre Politik im Hinblick auf die gastgewerblichen Themen gestalten möchten.

Für diesen Zweck haben wir diese Broschüre mit den für uns wichtigsten Anliegen aus Hotellerie und Gastronomie zusammengestellt. Wir beleuchten unsere Kernthemen und stellen die aktuelle Sachlage sowie unsere Forderungen an die Politik dar.



Als Wachstumsbranche mit wirtschaftlichem Zukunftspotential erheben wir den Anspruch, stärker in die politische Verantwortung gerückt zu werden. Wir machen uns stark für Rahmenbedingungen, die unsere Unternehmerinnen und Unternehmer beflügeln und nicht fesseln. Wir fordern mehr Flexibilität, fairen Wettbewerb und lehnen immer neue bürokratische Belastungen und ausufernde Regulierungswut ab.

Mit unserem Wahlcheck fordern wir unsere Politiker auf, Antworten auf diese drängendsten Fragen des Hotel- und Gaststättengewerbes in Niedersachsen zu geben. Die Antworten der Politiker werden auf der Internetseite www.dehoga-niedersachsen.de eingestellt.

Ihr DEHOGA Niedersachsen

Hermann Kröger
Präsident

Rainer Balke
Hauptgeschäftsführer



WIRTSCHAFTSFAKTOR GASTGEWERBE

WIR MACHEN

WIRTSCHAFT!

Gastronomie und Hotellerie – das sind Essen und Trinken im Restaurant, die Übernachtung im Urlaub oder auf Geschäftsreisen, der Businessstreffpunkt, der Mittagstisch, das Schulcatering, die Currywurst am Imbiss, das Treffen mit Freunden im Café, das Feierabend-Pils an der Theke und die Hochzeitsfeier für den schönsten Tag des Lebens. Möglich machen das unsere Unternehmerinnen und Unternehmer, die zusammen mit ihren Hunderttausenden von Beschäftigten und Auszubildenden 24 Stunden am Tag 365 Tage im Jahr für ihre Gäste bereit stehen und gute Gastgeber sind. Gastgewerbe – das ist Wirtschaft in Zehntausenden von kleinsten, kleinen und mittleren Betrieben, die Städte prägen, den ländlichen Raum aufwerten und gemeinsam Milliarden erwirtschaften.

Wir sind bunt. International. Nicht wegzudenken. Und haben immer geöffnet.

WIRTSCHAFTSFAKTOR GASTGEWERBE

DIE ZAHLEN

BETRIEBE: 20.252 (LSKN 2015)

■ Beherbergung	4.811
■ speisengeprägte Gastronomie	10.398
■ getränkegeprägte Gastronomie	3.895
■ Kantinen und Caterer	1.148

UMSATZ: 6,1 MRD. EURO (LSKN 2015)

■ Beherbergung	2,03 Mrd. Euro
■ speisengeprägte Gastronomie	2,9 Mrd. Euro
■ getränkegeprägte Gastronomie	0,7 Mrd. Euro
■ Kantinen und Caterer	0,4 Mrd. Euro

UMSATZVERTEILUNG

■ bis 250.000	14.649
■ 250.000–500.000	3.087
■ 500.000–1 Mio.	1.566
■ mehr als 1 Mio.	950

BESCHÄFTIGTE: 183.751 (BA 30.06.2016)

■ Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	83.859
■ Geringfügig Beschäftigte	99.892

Seit Einführung der Hotel-Mehrwertsteuerreduzierung auf 7 % im Jahr 2010 ist die Zahl der Beschäftigten im Gastgewerbe insgesamt um 21,8% gestiegen. Im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind es sogar 24 %.

AUSZUBILDENDE: 5.204 (IHK 31.12.2016)

■ Köche/Köchinnen	1.892
■ Restaurantfachleute	727
■ Hotelfachleute	1.683
■ Hotelkaufleute	116
■ Fachkräfte im Gastgewerbe	361
■ Fachleute für Systemgastronomie	425



ARBEITSZEIT

WAS IST SACHE?

Das Arbeitszeitgesetz aus dem Jahr 1994 sieht eine tägliche Höchstarbeitszeit von 8 Stunden, in wenigen Ausnahmen von maximal 10 Stunden vor.

Das reicht auch in den allermeisten Fällen aus. Allerdings ist die Arbeitswelt heute schneller, flexibler, weniger berechenbar und digitaler geworden. Auch die Erwartungen vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben sich geändert. Die Systematik des 8-Stunden-Tages wird den heutigen Anforderungen insbesondere im Dienstleistungsbereich nicht mehr automatisch gerecht. Das Gastgewerbe ist häufig dadurch gekennzeichnet, dass



es Nachfrageunterschiede zwischen Sommer und Winter, Ferien und Schulzeit, Werktagen und Wochenende sieht. Das macht die Arbeitszeitplanung in Hotellerie und Gastronomie zur besonderen Herausforderung.

DEHOGA POSITION:

Unternehmer reagieren auf das starre Arbeitszeitgesetz zunehmend mit zusätzlichen Ruhetagen, verkürzen die Öffnungszeiten oder stellen das Mittagsgeschäft ein. Das widerspricht dem Gästewunsch. Es schwächt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unserer Betriebe und schadet dem Tourismusstandort Niedersachsen. Das bedeutet weniger Umsatz, weniger Investitionsmöglichkeiten und perspektivisch vor allem weniger Beschäftigung.

Dass es bessere Lösungen als eine starre Tageshöchst Arbeitszeit gibt zeigen bestehende Ausnahmeregelungen und Tariföffnungsklauseln, insbesondere die §§ 7, 14 und 15 Arbeitszeitgesetz. Hier werden für verschiedene Bereiche wie Arbeitsbereitschaft, Landwirtschaft, Pflege oder Lehre Überschreitungen der täglichen Höchstarbeitszeit ermöglicht. Ausnahmeregelungen für Saisonbetriebe scheitern in Niedersachsen an der aktuellen Genehmigungspraxis.

WAS WIR FORDERN!

- Wir fordern eine Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes. So können Arbeitszeiten individueller und flexibler auf die Woche verteilt werden, so wie es die Europäische Arbeitszeitrichtlinie mit ihrem Rahmen von 48 Arbeitsstunden die Woche vorsieht. Die Wochenarbeitszeit nach EU-Recht schafft Flexibilität, verlängert aber nicht die Arbeitszeit.
- Um es klar zu sagen: Es geht nicht um mehr Arbeit, sondern um eine bessere Verteilung der Arbeit. Überstunden werden bezahlt oder mit Freizeit ausgeglichen. Mindestruhezeiten bleiben unangetastet. Gesundheitsschutz und Jugendarbeitsschutz selbstverständlich auch.



GEBÜHREN AUF LEBENS- MITTELKONTROLLEN



WAS IST SACHE?

Seit 2016 werden Gebühren für Regelkontrollen der staatlichen Lebensmittelüberwachung erhoben. Bis dahin fielen für diese Regelkontrollen keine Gebühren an, lediglich für anlassbezogene Nachkontrollen bei Mängeln wurde eine Gebühr verlangt.

Fakt ist, eine gute betriebliche Hygienepraxis hat in der Gastronomie stets oberste Priorität.

Es liegt in der Verantwortung aller Gastronomen, hygienisch einwandfrei zu arbeiten.

DEHOGA POSITION:

Der DEHOGA Niedersachsen sieht die Regelkontrollen als Teil der Daseinsvorsorge an, welche aus Steuermitteln, die auch von Gastronomen und Hoteliers erbracht werden, zu zahlen sind. Dieses Prinzip wird durch die Einführung von Pflichtgebühren für die Erstkontrolle durchbrochen. Zudem widerspricht die Einführung von Pflichtgebühren dem Verursacherprinzip und den Grundprinzipien des Ordnungsrechtes. Danach sind nur dann die Kosten zu tragen, wenn eine hoheitliche Kontrolle auch tatsächlich Beanstandungen ergibt.

WAS WIR FORDERN!

- Die Erhebung von Pflichtgebühren für nicht anlassbezogene Lebensmittelkontrollen ist eine nicht akzeptable Zusatzbelastung, die der DEHOGA Niedersachsen ablehnt. Wir fordern die Abschaffung der Gebühren auf Regelkontrollen bei der Lebensmittelüberwachung.



**Ämliche Lebensmittelüberwachung
 Hygienebeurteilung**

Die Betriebsstätte

Muster, Musterbetrieb, Musterstr. 1, 12345 Musterstadt

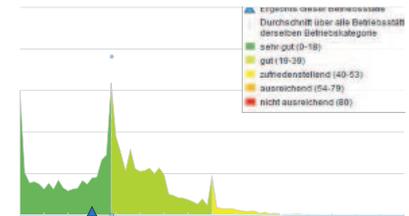
wurde im Rahmen der ämlichen Kontrolle am 13.03.2017 insgesamt mit

sehr gut

bewertet, Im Einzelnen wurden nachstehend genannte Aspekte wie folgt beurteilt:

Verlässlichkeit der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen (Einfluss auf die Gesamtwertung: 19 %)	sehr gut
Betriebliche Eigenkontrollen (Einfluss auf die Gesamtwertung: 31 %)	gut
Hygienemanagement (Einfluss auf die Gesamtwertung: 50 %)	sehr gut

Die nachstehende Grafik zeigt die Bewertung dieser Betriebsstätte im Vergleich zu den bis zum 16.01.2017 erhobenen landesweiten Ergebnissen dieser Betriebskategorie.



Landesweite Auswertungen und Informationen zur Gewichtung der Hygienemangelpunkte finden Sie unter www.ml.niedersachsen.de/hygienebarometer-150751.html.

HYGIENE BAROMETER

WAS IST SACHE?

Das Land Niedersachsen hat sich entschlossen, ein Hygienebarometer einzuführen, obwohl selbst Gerichte die Einführung von Hygiene-Bewertungssystemen für das lebensmittelverarbeitende Gewerbe für rechtswidrig halten. In Nordrhein-Westfalen hat das Oberverwaltungsgericht Münster kürzlich sogar die eingeführte Hygieneampel wieder abgeschaltet.

Hannover und Braunschweig befinden sich seit Mai 2017 in einer Testphase, noch 2017 ist die landesweite Einführung geplant. Die Testergebnisse sollen zunächst auf freiwilliger Basis ausgehängt werden. Das 3-farbige Hygienebarometer (grün-gelb-rot) soll nur im Rahmen von Regelkontrollen ausgefertigt werden. Je nach



Risikoklasse werden Betriebe des Gastgewerbes in Niedersachsen lediglich in Abständen von bis zu 3 Jahren regelkontrolliert. Daraus folgt, dass viele nicht kontrollierte Betriebe noch gar keine Möglichkeit hätten, ihr Kontrollergebnis auszuhängen.

DEHOGA POSITION:

Für den DEHOGA ist eine beanstandungslose betriebliche Hygienepraxis eine der wichtigsten Voraussetzungen, um ein guter, professioneller Gastgeber zu sein. In den allermeisten Betrieben verlaufen die staatlichen Hygienekontrollen beanstandungsfrei.

Ein Hygienebarometer ist aus Sicht des DEHOGA Niedersachsen allerdings verfassungswidrig und wird rundweg abgelehnt, auch auf Basis von Freiwilligkeit. Bei gravierenden Verstößen bietet das geltende Recht bereits heute scharfe Sanktionsmöglichkeiten: Bußgelder, Betriebsschließungen, Strafverfahren. Dieses Instrumentarium muss im Sinne eines nachhaltigen Verbraucherschutzes voll ausgeschöpft werden. Hier stellt ein Farbbarometer oder andere Kennzeichnung kein adäquates Mittel dar, um den Schutz der Verbraucher zu steigern.

Der DEHOGA Niedersachsen lehnt das Hygienebarometer unter anderem ab, weil es einen weiteren Verwaltungsaufwand bedeutet und eine flächendeckende gleichzeitige Bewertung der Betriebe zudem nicht möglich ist. Jeder Gastronom, der noch nicht geprüft wurde, hätte daher gar keine Chance, eine grüne Farbkennzeichnung auszuhängen. Fehlt diese, denkt der Gast sofort, dass hier etwas nicht stimmen würde, weil der Konkurrent nebenan ja eventuell schon ein Barometer aushängen hat. Und bei einer roten Kennzeichnung müssen nach Wahrnehmung der Verbraucher so viele Hygienemängel vorliegen, dass dieser Betrieb besser geschlossen werden muss.

WAS WIR FORDERN!

- Wir fordern die ersatzlose Abschaffung des Hygiene-Kontrollbarometers.



BETTENSTEUER

WAS IST SACHE?

Das niedersächsische Kommunalabgabengesetz gibt den Kommunen die Möglichkeit, eigene Aufwandssteuern für ihren kommunalen Wirkungskreis per Satzung zu schaffen.

Eine dieser Aufwandssteuern ist die kommunale Übernachtungssteuer, auch Bettensteuer genannt. Diese Steuer knüpft an die Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb an, soweit diese private Belange betrifft und nicht geschäftlicher Natur ist.



Nachdem in den Jahren 2010 und 2011 einige niedersächsische Kommunen nach einschlägiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von ihren Versuchen, Bettensteuern zu erheben, abgesehen hatten, musste der DEHOGA Niedersachsen nur noch gegen die Städte Lüneburg, Goslar und die Kommune Schulenberg Normenkontrollklagen vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg führen.

Dort wurden auch diese Bettensteuersatzungen für rechtswidrig erklärt. Mit den Urteilen aus 2015 wies das OVG den Kommunen aber den Weg, wie eine beanstandungsfreie Bettensteuersatzung auszusehen hat.

Die Stadt Lüneburg erhebt seit 2016 eine neue Bettensteuer, die mit Unterstützung des DEHOGA wiederum im Normenkontrollverfahren beim OVG Lüneburg anhängig ist. Ab 2018 wird auch die Stadt Cuxhaven eine Übernachtungssteuer erheben.

DEHOGA POSITION:

In den erhebenden Kommunen leidet die touristische Weiterentwicklung der Betriebe. Die Steuer ist nur schwer bis gar nicht auf die Übernachtungsgäste abwälzbar und verschlechtert damit die Ertragslage und somit Investitionsfähigkeit der Beherbergungsbetriebe.

Dem Beherbergungsgewerbe wird ein touristisches Sonderopfer abverlangt. Alle anderen Branchen, die ebenfalls von privat veranlassten Übernachtungen im Erhebungsort profitieren, werden verschont.

WAS WIR FORDERN!

- Das Recht der Kommunen, Übernachtungssteuern zu erheben, muss abgeschafft werden. Die Beherbergungssteuern im Land stehen in keiner Relation zu dem Aufwand, der durch sie in den Betrieben, aber auch den Kommunen entsteht.

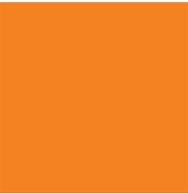


KULTURGUT GASTSTÄTTE

WAS IST SACHE?

Berufsmäßig betriebene Gaststätten wie Restaurants, Cafés oder Landgasthöfe leben vom Verkauf von Speisen und Getränken. Von den Einnahmen müssen Wareneinsatz, Gehälter, Investitionen sowie Steuern und sonstige Abgaben bezahlt werden.

Anders ist die Situation in der Spontan- und Gelegenheitsgastronomie, die oft einer breiten Öffentlichkeit die gleichen Leistungen anbietet wie die berufsmäßig betriebenen Restaurants. Hier laufen Geschäfte oft ohne Rücksichtnahme auf die Gesetzeslage.



Wer in Niedersachsen eine Gaststätte gewerbsmäßig betreibt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat die Anzeige unverzüglich der Bauaufsicht, dem Immissionsschutz, dem Jugendschutz, der Lebensmittelüberwachung und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie dem Finanzamt zu übermitteln. Der DEHOGA Niedersachsen nimmt wahr, dass immer mehr gaststättengewerberelevante Tätigkeiten ohne Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden. Durch die Missachtung der Gesetze erarbeiten sich die Veranstalter solcher im gesetzlichen Graubereich durchgeführten Veranstaltungen einen Wettbewerbsvorteil, der das rechtmäßig angezeigte Gaststättengewerbe benachteiligt und existenziell bedroht.

DEHOGA POSITION:

Das Gastgewerbe steuert einen beachtlichen Anteil zum erwirtschafteten Bruttosozialprodukt unserer Volkswirtschaft bei. Die Branche stabilisiert unsere Sozialsysteme durch die Leistung von Steuern, Beiträgen und anderen Abgaben. Deshalb hat sie einen Anspruch darauf, dass alle Marktteilnehmer, d.h. auch die Spontan- und Gelegenheitsgastronomen, die gleichen vom Staat vorgegebenen Wettbewerbsbedingungen einhalten müssen. Wer die traditionelle Gaststätte als ein schützenswertes Kulturgut mit einer gesellschaftlichen Funktion ansieht, muss bereit sein, in ihren Schutz zu investieren.

WAS WIR FORDERN!

- Konsequentes Tätigwerden der Kommunen gegenüber der Spontan- und Gelegenheitsgastronomie durch Überprüfung der Zuverlässigkeit des Veranstalters, der baurechtlichen Zulässigkeit der Veranstaltung, der Einhaltung der Lebensmittelhygiene und der Jugendschutzvorschriften.
- Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS): Sicherstellung der Versteuerung der Umsätze sowie Überprüfung der Einhaltung lohnsteuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen.
- Nutzung kommunaler Einrichtungen wie Dorfgemeinschaftshäuser, Traditionsräume, Feuerwehrunterkünfte o.ä. nur auf der Basis von Nutzungssatzungen, die öffentliche gastronomische Aktivitäten durch Private ausschließen.



STEUERLICHE GLEICHBEHANDLUNG VON SPEISEN

WAS IST SACHE?

In 15 EU-Staaten wird zwischen dem Essen aus dem Supermarkt, dem Essen im Gehen, im Stehen und dem Essen im Restaurant steuerlich kein Unterschied gemacht. In Deutschland gelten für Speisen zum Mitnehmen 7 Prozent, für frisch zubereitete Speisen im Restaurant dagegen 19 Prozent.



Für Deutschlands Gastronomie bedeutet der volle Steuersatz einen knallharten Wettbewerbsnachteil, insbesondere gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel, der sein Sortiment verzehrfertiger Essensangebote signifikant ausgeweitet hat und weiter ausbaut.

DEHOGA POSITION:

Der DEHOGA Niedersachsen befürwortet ausdrücklich den reduzierten Mehrwertsteuersatz für alle Lebensmittel. Die steuerliche Gleichbehandlung von Essen ist für die Gastronomie eine Frage der Wertschätzung des unglaublich arbeitsintensiven Kochens in den Betrieben.

Das Gasthaussterben auf dem Lande sowie das Verschwinden klassischer Restaurants aus den Innenstadtlagen machen deutlich, dass die Wettbewerbsfähigkeit der arbeitsintensiven Gastronomie dringend einer Stärkung bedarf.

Aus steuerpolitischen, ernährungspolitischen wie auch ökologischen Gründen ist die steuerliche Gleichbehandlung von Speisen dringend geboten. Sie würde zudem wertvolle Spielräume für Investitionen und Beschäftigung schaffen.

WAS WIR FORDERN!

- Wir erwarten, dass alle Speisen steuerlich gleich behandelt werden, unabhängig von der Art der Zubereitung und des Verzehrortes. Es ist für uns eine Frage der Steuergerechtigkeit und der Zukunftssicherung unserer Gaststätten und Restaurants. Alle beklagen die Verödung der Innenstädte und das Gasthaussterben auf dem Land. 7 Prozent wären eine Investition in die überfällige Trendumkehr dieser negativen Entwicklung.



**Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen
des niedersächsischen Gastgewerbes,**

am 14. Januar 2018 wird der 18. Niedersächsische Landtag gewählt. Wählen darf jeder Deutsche, der mind. 18 Jahre alt ist und zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in Niedersachsen hatte.

Zu wählen sind mind. 135 Landtagsabgeordnete. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und wählen Sie die Abgeordneten, denen Sie Ihr Vertrauen in die Steuerung der niedersächsischen Landespolitik schenken.

Der DEHOGA Niedersachsen befragt alle Abgeordneten zu den in dieser Broschüre dargestellten Kernthemen der Branche. Was die Abgeordneten über die für uns elementar wichtigen Fragen denken und wie sie im Falle einer Wahl handeln würden, lesen Sie auf www.dehoga-niedersachsen.de

Wir hoffen auf eine gute Wahlbeteiligung.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Hermann Kröger'. The signature is fluid and cursive.

Hermann Kröger
Präsident DEHOGA Niedersachsen

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

DEHOGA Niedersachsen e.V.

(Deutscher Hotel- und Gaststättenverband)

Yorckstraße 3

30161 Hannover

Tel. 0511 33706-0

Fax 0511 33706-29

info@dehoga-niedersachsen.de

www.dehoga-niedersachsen.de

Redaktion

RA Rainer Balke, Sabine Strachalla

Gestaltung

pantamedia communications GmbH, Berlin

Bildnachweise

© luckybusiness - Fotolia.com, Fotosearch 2017, michaeljung - Fotolia.com, © janvier - Fotolia.com,

© Surrender - Fotolia.com, WavebreakmediaMicro - Fotolia.com, Colourbox, R. Roletschek/Lizenz:

CC-BY-SA

Hannover, August 2017

